

BENUTZUNGSORDNUNG
(Hausordnung)
für den Mehrzweckraum mit Teeküche
im Ortsteil Stetten
in der Fassung vom 30.01. 1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

- (1) Der Mehrzweckraum mit Teeküche ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient insbesondere dem Probetrieb und sonstigen Veranstaltungen der Vereine.
- (2) Den Vereinen wird der Mehrzweckraum mit Teeküche auch für ihre Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, wird ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (3) Außerdem kann die Gemeinde den örtlichen Vereinen und Vereinigungen sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern den Mehrzweckraum mit Teeküche auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stellen, sofern die Gemeinde im Einzelfall die beabsichtigte Veranstaltung, die kultureller oder heimatlicher Art sein sollte, anerkennt.
- (4) Wegen der vom Musikverein Stetten geleisteten Arbeiten und der teilweisen Kostenübernahme für die Einrichtungen der Teeküche wird ihm für die Teeküche ein Bewirtschaftungsrecht mit gleichzeitiger Bewirtschaftungspflicht eingeräumt.

§ 2
Verantwortung, Haftung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb im Mehrzweckraum mit Teeküche ist neben der Ortschaftsverwaltung und dem Bürgermeisteramt der Ortsvorsteher verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Mehrzweckraumes mit Teeküche wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benützung des überlassenen Raumes und der Einrichtung, erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung des Mehrzweckraumes mit Teeküche durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Die Benutzer übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte

und Besucher, entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in dem ihm zugewiesenen Raum eingebracht. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Raum, sowie Einrichtungen der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Ortschaftsverwaltung oder das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen. Dies gilt nicht für Musikinstrumente für den Probebetrieb.

(5) Für alle Beschädigungen am Gebäude, eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder der Veranstalter.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benützung des Mehrzweckraumes mit Teeküche dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt, noch abgeschlossen werden. Im übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten.
- (2) Die technischen Anlagen, wie z. B. Heizung, Beleuchtungsanlage, dürfen nur sorgfältig und schonend sowie energiesparend bedient werden.

II. Probenbetrieb

§ 4

Benutzung des Mehrzweckraumes mit Teeküche

- (1) Der Mehrzweckraum darf nur unter Aufsicht der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden.
- (2) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die benützenden Vereine, Vereinigungen und auswärtige Veranstaltungsträger sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Übungsleiter dem Ortsvorsteher, der Ortschaftsverwaltung oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (3) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist weder in-, noch außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (4) Zur Unterbringung der Geräte dienen ausschließlich die dazu vorgesehenen Schränke. Geräte sind nach Gebrauch am dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen können.

(5) Der Ortsvorsteher übt als Leiter der Ortschaftsverwaltung und Vertreter des Bürgermeisteramts das Hausrecht aus. Er überprüft den Übungsbetrieb. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Mehrzweckraums mit Teeküche werden durch den Belegungsplan geregelt.

(2) Notwendige Schließungen des Mehrzweckraums mit Teeküche (Ferienzeit, Reinigung und dgl.) werden dem Benutzer rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6 Belegungsplan

(1) Über die Benutzung des Mehrzweckraums mit Teeküche wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird ausgehängt.

(2) Der Belegungsplan wird von der Ortschaftsverwaltung und dem Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellt, wobei die angegebene Benutzungszeit mit Angabe des Übungsleiters versehen wird.

(3) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet der Übungsbetrieb um 23.00 Uhr.

§ 7 Besondere Pflichten

Die Mehrzweckraumbenutzer sind verpflichtet:

- a) vor Eintritt in das Gebäude die Schuhe gründlich zu reinigen,
- b) die Aborte stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten,
- c) Abfälle nur in die bereitgestellten Behälter zu werfen,
- d) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden,
- e) die Heizungsanlage energiesparend zu bedienen,
- f) die Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung können die Ortschaftsverwaltung oder das Bürgermeisteramt einzelnen Vereinsmitgliedern oder Vereinen die Benutzung und das Betreten des Gebäudes ganz oder teilweise verbieten.

III. Sonstige Veranstaltungen

§ 9

Antragsteilung, Genehmigung, Benutzung

- (1) Die Überlassung des Mehrzweckraums mit Teeküche nach § 1 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Ortschaftsverwaltung oder beim Bürgermeisteramt gestellt werden, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen der Aufstellung des Veranstaltungskalenders erteilt wurde.
- (2) Die Überlassung des Mehrzweckraums mit Teeküche erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn der Mehrzweckraum mit Teeküche für andere Zwecke benötigt wird.
- (3) Soweit durch eine Veranstaltung der Probetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, soll die Genehmigung nur nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.
- (4) Der Mehrzweckraum mit Teeküche darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.
- (6) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Ortsvorsteher in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die in der Genehmigung angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 10

Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt für den Mehrzweckraum mit Teeküche wird festgesetzt als Pauschalentgelt, wobei sämtliche Kosten abgegolten sind (einschließlich Heizung und Beleuchtung):

a) Übungsbetrieb

Die Benutzung des Mehrzweckraums mit Teeküche im Rahmen des Übungsbetriebs ist unentgeltlich.

b) Sonstige Veranstaltungen

aa) vereinsinterne Veranstaltungen pro Tag und Veranstaltung	15,00 EUR
bb) private Veranstaltungen pro Tag und Veranstaltung	30,00 EUR
cc) Kommerzielle Veranstaltungen	60,00 EUR

Kaution	150,00 EUR
---------	------------

§ 11

Bewirtschaftung der Teeküche

- (1) Bei sämtlichen Veranstaltungen, bei denen die Teeküche vom Veranstalter benutzt wird, hat die Bewirtschaftung der Teeküche durch geeignetes Personal des Musikvereins zu erfolgen.
- (2) Hierzu wird der Musikverein vom Ortsvorsteher rechtzeitig benachrichtigt.

(3) Der Musikverein ist berechtigt, als Entschädigung für seine Bewirtschaftung auf den Einkaufspreis der zum Verkauf kommenden Getränke und Speisen einen Zuschlag nach vereinsüblichem Umfang zu erheben.

(4) Eine Bewirtschaftung in eigener Regie durch den Veranstalter ist durch Übertragung des Musikvereins mit allen Rechten und Pflichten möglich. Die Haftungsfrage ist zu regeln.

§ 12

Raumausschmückung, Dekoration, Aufräumen

(1) Durch Befestigung von Dekorationen darf der Mehrzweckraum mit Teeküche nicht beschädigt werden. Die technischen Anlagen, wie z. B. die Heizung, Beleuchtungsanlage, sollten nur sparsam und pfleglich sowie energiesparend bedient werden.

(2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in den Mehrzweckraum mit Teeküche bringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht der Mehrzweckraum mit Teeküche schon am nächsten Morgen des darauffolgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt wird. Im übrigen ist der Mehrzweckraum mit Teeküche unverzüglich zu räumen.

(3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 13

Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat mit der Antragstellung für die Erlaubnis der Veranstaltung zwei Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung und Ordnung verantwortlich sind und gerügte Missstände sofort abstellen. Die Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung anwesend sein.

§ 14

Abdeckung des Bodens

Bei zweckfremder Benützung muss der Boden abgedeckt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortschaftsverwaltung. Der Abdeckboden ist durch den Veranstalter zu beschaffen, auszulegen und zu entfernen.

§ 15

Beachtung besonderer Bestimmungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht für Tanzveranstaltungen, die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt mit Wirkung vom 2. März 1991 in Kraft.

Anmerkung:

In diese Fassung wurde die Änderung durch die Währungsumstellung auf Euro sowie die Erhebung einer Kaution eingearbeitet.